

Förderrichtlinie 2012 für die Förderung in Verbindung mit Erdgasanwendungen

Exklusiv für Kunden der Stadtwerke Langenfeld GmbH

Für Erdgasfahrzeuge, stromerzeugende Heizungen mit Erdgasantrieb sowie Erdgashausanschlüsse bitte separaten Förderantrag beachten.

Ihr kompetenter Dienstleister



Kundenzentrum
Solinger Straße 41
40764 Langenfeld
Telefon: 02173 / 979 - 500
Telefax: 02173 / 979 - 579
E-Mail: KunZe@stw-langenfeld.de
Internet: www.stw-langenfeld.de

1. Gegenstand und Höhe der Förderung	
Gefördert wird die Investition für die erstmalige Errichtung oder Umstellung in Verbindung mit einer Energieversorgung über Erdgas:	
1.1 Erdgasfahrzeuge (separaten Förderantrag beachten)	900,- €
Neufahrzeuge mit Erdgasantrieb oder erstmalige Umrüstung	
Werbeaufschrift für 3 Jahre (200,- € / Jahr) über Tankkarte - unbar	600,- €
1.2 Blockheizkraftwerke (BHKW) mit Erdgasantrieb (separaten Förderantrag beachten)	1.500,- €
ab 2 kW bis 6 kW elektr. Gesamtleistung zzgl. je kW elektrisch	300,- €
1.3 Solarthermie mit Warmwasserbereitung über Erdgas	ab 300,- €
1-2 FH => 300,-€ 3-5 WE => 450,-€ 6-11 WE => 600,-€ >12 WE => 750,-€	
1.4 Entsorgung von Öltanks bzw. Nachtstromöfen bei der Umstellung auf den Energieträger Erdgas	200,- €
1.5 Umstellung Warmwasserbereitung auf Erdgas (entfällt bei Solar und obiger Umstellförderung)	200,- €
1.6 Wäschetrockner – Erdgas	250,- €
1.7 Vorschaltgerät für Waschmaschinen bei Warmwasserbereitung über Erdgas	50,- €
Waschmaschine mit separatem Warmwasseranschluss über Erdgas	50,- €
1.8 Umstellung Kochen auf Erdgas	200,- € / 100,- €
Gasherd komplett (Kochen und Backen) / Kochmulde	
1.9 Kaminsanierung in Verbindung mit dem Einbau von Brennwerttechnik (Heizung im Keller)	100,- €
1.10 Erdgas-Check	50,- € / 25,- €
erster Gaszähler je Gebäude / jeder weitere Zähler	
1.11 Thermographie von Gebäuden	100,- €
Winteraktion Anfang 2012 Sonderpreis für die ersten 50 Anmeldungen (1-2 Familienhäuser)	
1.12 Förderung zur Start-Beratung Energie (NRW)	24,- €
1.13 Förderung zur Energieberatung (BAFA)	50,- €
1.14 Erdgaswärmepumpe	1.500,- €
1.15 Erstellen eines Erdgashausanschlusses	auf Anfrage
1.16 Grill – Erdgas, Kaminöfen – Erdgas, Terrassenstrahler – Erdgas	auf Anfrage

Für Erdgasfahrzeuge, Blockheizkraftwerke und Erdgashausanschlüsse bitte separaten Förderantrag beachten. **Gebrauchte Geräte fallen nicht unter das Förderprogramm.**

2. Zuwendungsempfänger

Das Förderprogramm gilt exklusiv für Kunden der Stadtwerke Langenfeld GmbH, die im Versorgungsgebiet eine der unter 1. genannten Anwendungen errichtet bzw. deren Umstellung beauftragt haben. Es dürfen keine Forderungen gegenüber der Stadtwerke Langenfeld GmbH bestehen. Sollte der Kunde in den nächsten 5 Jahren das Vertragsverhältnis mit uns kündigen oder die Beheizung seines Gebäudes von Erdgas auf einen anderen Energieträger umstellen, ist der erhaltene Förderbetrag zeitanteilig zurückzuzahlen. Eine Kündigung ist frühestens nach 2 Jahren möglich. Werden im Rahmen eines Bauvorhabens mehrere gleiche Anwendungen errichtet, so ist im Vorfeld die Höhe der Förderung bei den Stadtwerken zu erfragen.

3. Zeitraum der Förderung

Das Förderprogramm beginnt zum 01.01.2012 und ist zunächst bis zum 31.12.2012 befristet. Die Anlage muss nach der Förderzusage innerhalb des Förderzeitraums errichtet werden. Der Antragsteller / Zuwendungsempfänger verpflichtet sich für den Fall, dass er das Gebäude ganz oder teilweise veräußert oder Dritten überlässt, oder sein Vermögen auf einen anderen überträgt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Förderprogramm auf die Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch diese ihre Nachfolger wiederum entsprechend verpflichten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die geförderte Anlage auch nach einem Eigentümerwechsel zweckentsprechend genutzt wird. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Stadtwerken Langenfeld GmbH die Rechtsnachfolge unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt der Antragsteller / Zuwendungsempfänger dies, so ist die Stadtwerke Langenfeld GmbH berechtigt, die Fördermittel zurückzufordern. Ausgenommen sind die unter Punkt 1.6 bis 1.8 aufgeführten „beweglichen Anlagen“, die im Rahmen eines Umzuges mitgenommen werden.

4. Verfahren

Um die Förderung der Stadtwerke Langenfeld GmbH zu erhalten, ist der entsprechende Antrag **vor Baubeginn / Auftragserteilung** einzureichen. Bei Antragsstellung fehlende Daten sind nachzureichen. **Nach Eingang des Antrages erhält der Antragsteller eine zeitlich befristete Förderzusage.** Nach Fristablauf verfällt diese Zusage. Es gelten die ergänzenden Hinweise. Die förderfähigen Maßnahmen sind innerhalb des Förderzeitraums durchzuführen und zu beenden. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadtwerke Langenfeld GmbH behält sich vor, das Förderprogramm innerhalb der Laufzeit zu verändern.

Der Förderantrag ist mit den jeweiligen Nachweisen im Original einzureichen. Die **Auszahlung** der Zuwendung wird **nach** Fertigstellung der Anlage und, falls Arbeiten an der Erdgasversorgungsanlage durch einen konzessionierten Fachunternehmer erforderlich waren, **nach Vorlage des Inbetriebnahmescheines** durch den Fachunternehmer, auf ein vom Zuwendungsempfänger anzugebendes Konto vorgenommen.

Die Installation der Anlage muss durch eine Fachfirma begleitet und abgenommen werden. Eventuell erforderliche Arbeiten an der Gas- und Trinkwasserinstallation dürfen nur durch konzessionierte Fachunternehmen durchgeführt werden, die durch entsprechende Belege nachzuweisen sind.

Die Stadtwerke Langenfeld GmbH erhalten das Recht, die geförderte Anlage, auch zu einem späteren Zeitpunkt, nach vorheriger Terminvereinbarung zu besichtigen. Diese Förderrichtlinie besteht aus insgesamt 2 Blättern:

- Blatt 1 vorliegend
- Blatt 2 Förderantrag

1. Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert wird die Investition für die erstmalige Errichtung oder Umstellung in Verbindung mit einer Energieversorgung über Erdgas (**bitte Details beachten**): Die zu fördernden Investitionen sind durch geeignete Belege wie Rechnungen, Inbetriebnahmescheine, Schornsteinfegerprotokolle oder Fotos zu dokumentieren (siehe Förderantrag). Die Förderung gebrauchter Geräte ist ausgeschlossen.

1.1 Für Erdgasfahrzeuge bitte separaten Förderantrag beachten.

1.2 Für stromerzeugende Heizungen mit Erdgasantrieb bitte separaten Förderantrag beachten.

1.3 Solarthermie mit Warmwasserbereitung über Erdgas 300,-€ / 450,-€ / 600,-€ / 750,-€

Gefördert wird die Anschaffung und Errichtung einer Solarthermie-Anlage mit Warmwasserbereitung über Erdgas. Der Bau der Anlage muss durch den Antragsteller beauftragt und die Rechnung beglichen worden sein. Der Antrag ist vor Baubeginn zu stellen.

1.4 Entsorgung von Öltanks bzw. Nachtstromöfen bei der Umstellung auf den Energieträger Erdgas 200,-€

Es ist das Schornsteinfegerabnahmeprotokoll der Altanlage einzureichen, aus dem das Baujahr und die Leistung der Anlage hervorgehen. Die Versorgung mit Erdgas muss bis spätestens 31.12.2012 erfolgt sein. Sollte sich in dem Gebäude noch kein Erdgasanschluss befinden, ist dieser bis spätestens 31.10.2012 zu beantragen, damit die Versorgung bis 31.12.2012 gewährleistet werden kann. Alle erforderlichen Belege wie Rechnungen sind ebenso bis 31.12.2012 einzureichen. Die Förderung wird nach erfolgter Umstellung überwiesen.

1.5 Errichten oder Umstellen der Warmwasserbereitung über Erdgas 200,-€

Gefördert werden die Kosten der Modernisierung einer Warmwasserbereitung über Erdgas im Altbau (Umstellung). Diese Förderung wird jedoch nicht gewährt, wenn über die alte Heizungsanlage bereits die Warmwasserbereitung erfolgte und diese mit einer Umstellung gefördert wird. Die **Modernisierung oder Erweiterung** einer vorhandenen Warmwasserbereitung über Erdgas **wird nicht gefördert**.

1.6 Einsatz eines mit Erdgas betriebenen Wäschetrockners 250,-€

Gefördert wird die Anschaffung eines mit Erdgas betriebenen Wäschetrockners und die dadurch bedingte Installation einer Erdgassteckdose zum Anschluss des Wäschetrockners.

1.7 Anbindung der Waschmaschine an die Warmwasserbereitung über Erdgas (Waschmaschine mit separatem Warmwasseranschluss oder über ein Vorschaltgerät) 50,-€

Gefördert werden die Kosten der Anschaffung einer Waschmaschine mit separatem Warmwasseranschluss oder die Kosten eines entsprechenden Vorschaltgerätes (keine thermostatische Mischbatterien) für Waschmaschinen mit nur einem Wasseranschluss. Die alleinige Verlegung einer Warmwasserleitung zur Waschmaschine wird nicht gefördert.

1.8 Installation eines Gasherdes bzw. einer Gaskochmulde 200,-€ / 100,-€

Gefördert werden die Kosten der erstmaligen Anschaffung eines Gasherdes bzw. einer Gaskochmulde und die dadurch bedingte Installation einer Erdgassteckdose zum Anschluss eines Gasherdes bzw. einer Gaskochmulde. Der Austausch eines vorhandenen Gasherdes bzw. einer Gaskochmulde wird nicht gefördert.

1.9 Kaminsanierung in Verbindung mit dem Einbau der Brenntechnik 100,-€

Ist im Rahmen der Installation eines Gas-Brennwertgerätes eine Kaminsanierung erforderlich (Altbau, Heizung im Keller, Einzug eines Innenrohres in den Kamin), wird dies gefördert. Es ist darzulegen, dass der Antragsteller den Einbau eines Gas-Brennwertgerätes im Rahmen der Modernisierung (kein Neubau) beauftragt und diesbezüglich eine Kaminsanierung vorgenommen wurde. Je Gebäude wird nur eine Kaminsanierung gefördert.

1.10 Erdgas-Check (siehe auch separates Info-Blatt und Protokoll) 50,-€ / 25,-€

Die Fördermaßnahme bezieht sich auf Erdgasanlagen im Haus- und Wohnungsbereich. Gefördert wird die Überprüfung durch ein konzessioniertes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU). Um die Förderung zu erhalten, muss das vom VIU ausgefüllte Abnahmeprotokoll der Stadtwerke Langenfeld und eine Kopie der Rechnung, aus der hervorgeht, dass ein Erdgas-Check durchgeführt wurde, eingereicht werden. Verfügt das Gebäude über mehrere Gaszähler, so erhöht sich die Förderung.

1.11 Aktion Thermographie von Gebäuden 100,-€

Im Rahmen unserer Aktion **Thermographie von Gebäuden** gilt für die ersten 50 Kunden ein Sonderpreis von 100,-€ für Ein- und Zweifamilien-Häuser. Der Kunde tritt in Vorkasse und begleicht den anfallenden Rechnungsbetrag. Die Mehrkosten, die 100,00 € übersteigen werden nach erfolgter Thermographie als Förderung ausbezahlt.

1.12 Förderung zur Start-Beratung Energie (NRW) 24,-€

Gefördert wird die Start-Beratung Energie des Landes NRW.

1.13 Förderung zur Energieberatung der BAFA 50,-€

Gefördert wird die Energieberatung der BAFA.

1.14 Erdgaswärmepumpe 1.500,-€

Gefördert wird die Anschaffung, Errichtung sowie Inbetriebnahme einer erdgasbetriebenen Wärmepumpe.

1.15 Für Erdgasanschluss bitte separaten Förderantrag beachten.

1.16 Erdgasbetriebene Terrassenstrahler, Kaminöfen und Grillgeräte
Das Förderprogramm bezieht sich auf den Erwerb und die Installation dieser Geräte. Die Höhe der Förderung erfolgt auf Anfrage.

2. Zuwendungsempfänger

Das Förderprogramm gilt **exclusiv** für Kunden der Stadtwerke Langenfeld GmbH, die im Versorgungsgebiet eine der unter 1. genannten Anwendungen errichtet bzw. deren Umstellung beauftragt haben. Es dürfen keine Forderungen gegenüber der Stadtwerke Langenfeld GmbH bestehen. Sollte der Kunde in den nächsten 5 Jahren das Vertragsverhältnis mit uns kündigen oder die Beheizung seines Gebäudes von Erdgas auf einen anderen Energieträger umstellen, ist der erhaltene Förderbetrag zeitanteilig zurückzuzahlen. Eine Kündigung ist frühestens nach 2 Jahren möglich. Werden im Rahmen eines Bauvorhabens mehrere gleiche Anwendungen errichtet, so ist im Vorfeld die Höhe der Förderung bei den Stadtwerken zu erfragen.

3. Zeitraum der Förderung

Das Förderprogramm beginnt zum 01.01.2012 und ist zunächst bis zum 31.12.2012 befristet. Die Anlage muss nach der Förderzusage innerhalb des Förderzeitraums errichtet werden. Die Zweckbindungsfrist für die Anlage beträgt 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung. Dies bedeutet, dass **der Antragsteller, der auch Eigentümer des Gebäudes sein muss**, sich verpflichtet, die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre zu betreiben. Der Antragsteller / Zuwendungsempfänger verpflichtet sich für den Fall, dass er das Gebäude ganz oder teilweise veräußert oder Dritten überlässt, oder sein Vermögen auf einen anderen überträgt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Förderprogramm auf die Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch diese ihre Nachfolger wiederum entsprechend verpflichten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die geförderte Anlage auch nach einem Eigentümerwechsel zweckentsprechend genutzt wird. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Stadtwerken Langenfeld GmbH die Rechtsnachfolge unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt der Antragsteller / Zuwendungsempfänger dies, so ist die Stadtwerke Langenfeld GmbH berechtigt, die Fördermittel zurückzufordern. Ausgenommen sind die unter Punkt 1.6 bis 1.8 aufgeführten „beweglichen Anlagen“, die im Rahmen eines Umzuges mitgenommen werden.

4. Verfahren

Um die Förderung der Stadtwerke Langenfeld GmbH zu erhalten, ist der entsprechende Antrag vor Baubeginn / Auftragserteilung einzureichen. Bei Antragsstellung fehlende Daten sind nachzureichen. Nach Eingang des Antrages erhält der Antragsteller eine zeitlich befristete Förderzusage. Nach Fristablauf verfällt diese Zusage. Es gelten die ergänzenden Hinweise zu den jeweiligen Anträgen. Die förderfähigen Maßnahmen sind innerhalb des Förderzeitraums durchzuführen und zu beenden. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadtwerke Langenfeld GmbH behält sich vor, das Förderprogramm innerhalb der Laufzeit zu verändern.

Der Förderantrag ist mit den jeweiligen Nachweisen im Original einzureichen. Die Auszahlung der Zuwendung wird nach Fertigstellung der Anlage und, falls Arbeiten an der Erdgasversorgungsanlage durch einen konzessionierten Fachunternehmer erforderlich waren, nach Vorlage des Inbetriebnahmescheines durch den Fachunternehmer, auf ein vom Zuwendungsempfänger anzugebendes Konto vorgenommen.

Die Installation der Anlage muss durch eine Fachfirma begleitet und abgenommen werden. Eventuell erforderliche Arbeiten an der Gas- und Trinkwasserinstallation dürfen nur durch konzessionierte Fachunternehmen durchgeführt werden, die durch entsprechende Belege nachzuweisen sind.

Die Stadtwerke Langenfeld GmbH erhalten das Recht, die geförderte Anlage, auch zu einem späteren Zeitpunkt, nach vorheriger Terminvereinbarung zu besichtigen.

Diese Förderrichtlinie besteht aus insgesamt 2 Blättern: Blatt 1 vorliegend / Blatt 2 Förderantrag